

ein. Dies stellt hohe Anforderungen an die Hauptverhandlung.

Diesen Ansprüchen wird die gerichtliche Praxis noch nicht genügend gerecht. Oftmals werden die genannten Faktoren unzulänglich aufgeklärt, und es werden keine besonderen Hinweise an den Strafvollzug und für die spätere Wiedereingliederung des Täters gegeben. Vereinzelt findet sich sogar die Ansicht, bei hartnäckigen asozialen Rückfalltätern werde ohnehin kein Erziehungserfolg eintreten.

Die Gerichte können und müssen einen Beitrag zur Beseitigung begünstigender Bedingungen der Rückfallkriminalität leisten, denn diese Umstände fördern rüdeständige Lebensauffassungen und erschweren die Anstrengungen der Kollektive der Werktätigen zur Erziehung Verurteilter. Bei 379 Tätern (= 42,3 %) der untersuchten Rückfälligen wurde die Durchführung der Tat ermöglicht bzw. erleichtert durch:

Unordnung und Schlamperei	in 9 Fällen,
mangelnde Kontrolle und Wachsamkeit	in 78 Fällen,
ungenügende Sicherung des angegriffenen Objekts	in 97 Fällen,
mangelnde Auswahl und ungenügende Qualifikation der Kader	in 6 Fällen,
leichtfertiges Verhalten des Geschädigten	in 189 Fällen.

In den meisten Kreisen gibt es Programme der örtlichen Volksvertretungen zur Organisierung der Initiative und Aktivität der Bevölkerung bei der Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen«. In einigen Kreisen, z. B. in Jena und Gera-Stadt, ist die Überwindung der Rückfallkriminalität Bestandteil dieser Programme, die u. a. solche Festlegungen enthalten wie die Organisierung eines umfassenden Systems zur Betreuung der aus der Straftat entlassenen Personen und die Gewinnung ehrenamtlicher Helfer dafür. Die Verantwortung für den Erziehungsprozeß wird den Leitungsorganen in den Betrieben übertragen.

In verschiedenen Großbetrieben, beispielsweise im VEB Maxhütte Unterwellenborn⁹, haben die Werkleiter Anweisungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Betreuung von Rechtsverletzern, Haftentlassenen und Vorbestraften erlassen. Fortschritte gibt es auch bei der Bildung sog. Betreuungskommissionen bei den Abt. Inneres der Räte der Kreise.

Alle diese Bemühungen haben jedoch noch nicht zu einem geschlossenen System zur Zurückdrängung der Kriminalität, insbesondere zur Wiedereingliederung Haftentlassener, geführt. Die Lücken zeigen sich augenblicklich darin, daß Vorbestrafte durch Nichtannahme

⁹ Vgl. G. Schüßeler, „örtliche Volksvertretungen und sozialistische Rechtspflege“, NJ 1967 S. 209 ff., und die dort angegebene Literatur.

⁹ Vgl. Fritzsche / Schaknys / Stapelfeld, „Die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität - Bestandteil der Leitungstätigkeit in sozialistischen Betrieben“, NJ 1966 S. 420 ff.; dieselben, „Systematische Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen in sozialistischen Betrieben“, NJ 1967 S. 333 ff.

der ihnen zugewiesenen Arbeit bzw. durch Arbeitsstellenwechsel aus der gesellschaftlichen Kontrolle (Betreuungskommissionen, Abt. Inneres) geraten können. Ein weiterer Mangel besteht in der oft nicht aufeinander abgestimmten Kontrolle des Verhaltens Vorbestrafter im Betrieb und im Wohngebiet. Ein straffes Kontrollsystem würde auch bewirken, daß notorisch arbeitsscheue und asoziale Personen rechtzeitig erfaßt werden und bei ihnen Arbeiterziehung nach der Verordnung vom 24. August 1961 angeordnet wird.

Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit anderer staatlicher Organe müssen die Gerichte aktiv bei der Wiedereingliederung mitwirken, indem sie die Erfahrungen und Ergebnisse des Gerichtsverfahrens gesellschaftlich wirksam machen. So können sie z. B. der Abt. Inneres bzw. dem Strafvollzug Hinweise geben, bei welchen Tätern besondere Maßnahmen der Wiedereingliederung notwendig sind, und konkrete Maßnahmen im Einzelfall empfehlen.

Die vielfältigen guten Erfahrungen in allen Kreisen müssen jetzt zum kontinuierlichen Aufbau eines geschlossenen Systems der Wiedereingliederung Haftentlassener als eines Teilbereichs der Kriminalitätsbekämpfung führen. Dazu ist notwendig;

1. Ordnung und Sicherheit sowie Kontrolle und Erziehung Straffälliger müssen Bestandteil jeder Leitungstätigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sein. Das Zusammenwirken aller Organe muß zu einem System kontinuierlichen, differenzierten Einflusses auf den Haftentlassenen werden, wobei die konkreten Maßnahmen genau aufeinander abgestimmt sein müssen.

2. Die Abt. Inneres der Räte sollten Betreuungskommissionen bilden, denen auch Vertreter der Rechtspflegeorgane angehören. Hier sollten die wichtigsten Fragen der Wiedereingliederung Haftentlassener beraten werden. Ein Kollektiv ehrenamtlicher Helfer sollte Verbindung mit den einzelnen Betrieben und Wohngebieten halten und die den Abt. Inneres obliegenden Kontrollfunktionen verwirklichen.

3. In jedem Betrieb sollte ein System zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur wirklichen Erziehung von Rechtsverletzern geschaffen werden. Es geht nicht in erster Linie um die Bildung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen, sondern darum, daß die Wirtschaftsfunktionäre ihre Verantwortung für diesen Aufgabenkomplex wahrnehmen und Brigaden und andere Kollektive auf der Grundlage entsprechender Betriebsanordnungen tätig werden. Die Schöffenkollektive, Gewerkschaftsgruppen, Konfliktkommissionen und Kontrollposten der FDJ sollten in diesem System einen festen Platz einnehmen.

4. Die Verbindung von Betrieb und Wohngebiet ist für die Wiedereingliederung der Haftentlassenen von großer Bedeutung. Hierbei hat sich die enge Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front und auch mit den Kommissionen für Ordnung und Sicherheit sowie den Schiedskommissionen bewährt.

Plenartagung des Obersten Gerichts über die Bekämpfung und Verhütung der Rückfallkriminalität

Auf der Grundlage des Planes der gemeinsamen Aufgaben der zentralen Rechtspflegeorgane haben das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt der DDR eine repräsentative kriminologische Erhebung und zahlreiche operative Untersuchungen in verschiedenen Bezirken und Kreisen durchgeführt. Das Ziel der Untersuchungen bestand u. a. darin, für die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts am 28. Juni 1967 eine Analyse der Hauptprobleme der Rückfallkriminalität auszuar-

beiten und Schlußfolgerungen für deren wirksame Bekämpfung durch die gesamte Gesellschaft zu beraten. In seinem einleitenden Referat behandelte Oberrichter Dr. Schlegel, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts, die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen des Obersten Gerichts, insbesondere die Ursachen und wesentlichsten begünstigenden Bedingungen der wiederholten Straffälligkeit sowie die Gruppen, in die